

COVID-19-Newsletter des Gesundheitsamtes Region Kassel

Ausgabe 18.03.2022

Inhalt:

Lage

Voraussichtliche Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV)

Änderung zur SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV)

KV Hessen: PCR-Teststellen schließen

Einrichtungsbezogene Impfpflicht: Meldeweg

Guten Tag,

Lage

Hospitalisierungsinzidenz Hessen: **7,26** pro 100.000 Einwohner*innen

Intensivbettenbelegung Covid-19 Hessen: insgesamt **154**,

davon **12** im Versorgungsgebiet (VG) Kassel

davon **9** in Stadt und Landkreis (Region) Kassel

In der Stadt Kassel gab es **769,2 Fälle** in den letzten 7 Tagen pro 100.000 Einwohner*innen.

Im Landkreis Kassel gab es **718,7 Fälle** in den letzten 7 Tagen pro 100.000 Einwohner*innen.

Voraussichtliche Änderung des Infektionsschutzgesetz (IfSG) und der Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV)

Am Samstag, den 19. März 2022 laufen die Corona-Schutzmaßnahmen, die im Infektionsschutzgesetz (IfSG) verankert sind, aus. Die Bundesregierung wird am heutigen Freitag, den 18.03.2022 das Infektionsschutzgesetz (IfSG) ändern und die neue Fassung veröffentlichen.

Die Möglichkeit einer Übergangsphase für die jeweiligen Länder ist vorgesehen. Um handlungsfähig zu bleiben, macht die Landesregierung Hessen von der Übergangsphase Gebrauch. Diese **Übergangsphase gilt vom 20.03.2022 bis zum 02.04.2022**. Das bedeutet, dass wichtige Präventionsmaßnahmen der Hessischen Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV) bis zum 2. April 2022 bestehen bleiben. Das sind im Wesentlichen:

- Gültigkeit der 2G-Plus-, 2G- und 3G-Regeln
- Gültigkeit der Maskenpflicht
- Gültigkeit der Abstands- und Hygienekonzepte

Für weitere bisherige Schutzmaßnahmen wird die Rechtsgrundlage nach IfSG jedoch am 20. März 2022 entfallen. Das bedeutet:

- Aufhebung der Kontaktbeschränkungen – auch für Ungeimpfte! –
- Aufhebung der Zuschauerbegrenzung bei Veranstaltungen und in Diskotheken
- Aufhebung der infektionsrechtlichen Genehmigungspflicht von Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen
- Aufhebung der Kontaktdatenerfassung

Wichtig:

Das Gesetzgebungsverfahren – Änderung des Infektionsschutzgesetzes – ist noch nicht abgeschlossen. Die Landesregierung hat die genannten Regelungen (Stand 17.03.2022) noch nicht in der Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV) veröffentlicht. Die Umsetzung der angekündigten Regelungen wird derzeit angenommen.

Die Informationen der geplanten Änderungen sind auf der Internetseite des Landes Hessen nachzulesen. Siehe dazu unter:

<https://hessen.de/presse/hessische-landesregierung-bereitet-sich-auf-das-neue-bundesinfektionsschutzgesetz-vor>

Änderung zur SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV)

Die benannte Verordnung wurde verlängert und neu gefasst. Sie tritt am 20. März 2022 in Kraft und gilt bis einschließlich zum 25. Mai 2022.

Als Basisschutzmaßnahmen werden die Festlegung und Umsetzung der weiterhin erforderlichen Maßnahmen in die Verantwortung der Unternehmen/Arbeitgeber gelegt.

Die Corona-ArbSchV sieht vor, dass der Arbeitgeber im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach den §§ 5 und 6 des Arbeitsschutzgesetzes in einem betrieblichen Hygienekonzept die weiterhin noch erforderlichen Maßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz festzulegen und umzusetzen hat.

Der Arbeitgeber hat im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung insbesondere zu prüfen, ob und welche der aufgeführten Maßnahmen erforderlich sind, um die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit zu gewährleisten.

Zur Prüfung gehört es, den Beschäftigten (die nicht ausschließlich im Homeoffice arbeiten) einmal wöchentlich einen kostenfreien Test durch 'In-vitro-Diagnostika' anzubieten.

Die Prüfung umfasst außerdem die ausreichende Bereitstellung medizinischer Gesichtsmasken (Mund-Nasen-Schutz) für die Beschäftigten.

Weiterhin soll geprüft werden, ob die Beschäftigten zur Verminderung von persönlichen Kontakten ihre Tätigkeiten in deren Wohnung ausführen können (Home-Office). Kein Rechtsanspruch mehr durch die Verordnung.

Des Weiteren muss der Arbeitgeber es seinen Mitarbeitenden ermöglichen und gestatten, sich bei Bedarf und Interesse während der regulären Arbeitszeit gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 impfen zu lassen.

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) kann unter folgenden Links vollständig nachgelesen werden:

<https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/sars-cov-2-arbeitsschutzverordnung.html>

https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetze/Referentenentwuerfe/ref-neufassung-sars-cov-2-arbeitsschutzverordnung-maerz-2022.pdf?__blob=publicationFile&v=2

KV Hessen: PCR-Teststellen schließen

Wie am 17.03.2022 von der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen (KV Hessen) veröffentlicht, werden die von der KV Hessen betriebenen COVID-Koordinierungszentren (C-KOC), aufgrund der Beendigung der Coronavirus-Testverordnung (TestV) zum 31.03.2022 sowie der hiermit entfallenden Finanzierungsgrundlage für die C-KOC, am 31.03.2022 geschlossen.

Die Schließungen der 15 C-KOC der KV Hessen erfordern eine gewisse Vorlaufzeit, sodass am 25.03.2022 der letzte Testtag in der Kasseler Teststelle sein wird.

Trotz dessen bleibt zum Nachweis einer durchgemachten Infektion weiterhin ein PCR-Test erforderlich, ein Antigen-Schnelltest reicht hierfür nicht aus. Einem positiven Ag-Test muss also immer ein PCR-Bestätigungstest nachfolgen.

Einrichtungsbezogene Impfpflicht: Meldeweg

Der Meldeweg zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht erfolgt ausschließlich digital über das Internetportal der Stadt Kassel unter folgendem Link:

https://portal-civ-ges.ekom21.de/civ-ges.public/start.html?oe=00.00.HE.KS.GA.20a&mode=cc&cc_key=NachweisMeldeportal

*Jeder Mensch hat die Chance, mindestens einen Teil der Welt zu verbessern, nämlich sich selbst.
(Paul de Legarde, 1827-1891, Theologe und Kulturphilosoph)*

Freundliche Grüße,

Gesundheitsamt Region Kassel